

**Kapitel 02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

<b>Kapitel</b>		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
<b>Titel</b>	Zweckbestimmung			weniger (-)	
Funkt.- Kennziffer		2015 EUR	2014 EUR	2015 EUR	2013 TEUR

**02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften  
und Weltanschauungsvereinigungen**

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

119 01	199	Vermischte Einnahmen. . . . .	4 000	4 000	—	—
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	---	---

**Übrige Einnahmen**

231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 684 15.	412 500	412 500	—	412
--------	-----	---	---------	---------	---	-----

		Gesamteinnahmen Kapitel 02 050. . . . .	416 500	416 500	—	412
--	--	---	---------	---------	---	-----

Erläuterungen

---

**Zu Titel 231 00:**

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.  
Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

**Kapitel 02 050****Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2015 EUR	Ansatz 2014 EUR	mehr (+) weniger (-) 2015 EUR	IST 2013 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**

Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen. . . . .	8 958 100	8 663 300	+294 800	8 365
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche. . . . .	13 284 400	12 901 600	+382 800	12 475
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche. . . . .	251 000	240 300	+10 700	221
684 14	199	Zuschüsse an Jüdische Kultusgemeinden. . . . .	8 573 800	8 093 200	+480 600	7 655
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	825 000	825 000	—	814
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen. . . . .	—	—	—	48
684 19	199	Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienst- lichen Räumen und sonstigen Kulträumen. . . . .	—	—	—	4
685 10	199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg. . . . .	—	—	—	—

**Ausgaben für Investitionen**

893 50	199	Zuschüsse zur Förderung des Synagogenbaus. . . . .	—	—	—	7
Gesamtausgaben Kapitel 02 050. . . . .			31 892 300	30 723 400	+1 168 900	29 589

## Erläuterungen

**Zu Titel 684 11:**

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen. . . . .	5 259 400 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen. . . . .	3 580 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster. . . . .	93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche. . . . .	25 600 EUR
Zusammen. . . . .	8 958 100 EUR

**Zu 1:**

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

**Zu 2:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu 3:**

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

**Zu 4:**

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

**Zu Titel 684 12:**

1. Dotation für die Erzdiozesen und Diözesen. . . . .	6 831 100 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer. . . . .	6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster. . . . .	419 300 EUR
Zusammen. . . . .	13 284 400 EUR

**Zu 1:**

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem HI. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

**Zu 2:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu 3:**

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

**Zu Titel 684 13:**

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs. . . . .	190 100 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen. . . . .	60 900 EUR
Zusammen. . . . .	251 000 EUR

**Zu 1:**

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

**Zu 2:**

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

**Zu Titel 684 14:**

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 4. Änderungsvertrages vom 17. Juli 2013 (GV. NRW. 2013 S. 627).

**Zu Titel 684 15:**

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Land Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,05 EUR je qm für 785.399 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet. Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.